

BVKE Tagung forum : a „Care Leaver – gute Übergangspraxis für junge (geflüchtete) Menschen“ am 03.Mai 2017, Bonn

Forum 4 „Zwischen Existenzsicherung und Verselbständigung – rechtliche und organisatorische Möglichkeiten der Unterstützung junger Menschen mit und ohne Jugendhilfe

Skript zum Praxisbeispiel von Thomas Velmerig, Fachdienstleiter Hilfen für junge Erwachsene und Lea Felling, Migrationsberatung und Vormundschaften, Katholischer Sozialdienst e.V., Hamm

Für viele junge Menschen insbesondere für diejenigen, die in existenziellen Schwierigkeiten sind, hat der Gesetzgeber zahlreiche Hilfemöglichkeiten vorgesehen. Zunächst ist hier das Angebot der zahlreichen unterschiedlichen Beratungsstellen zu nennen. Daneben finden sich leistungs begründende Aussagen u.a. in den Sozialgesetzbüchern II, VIII und XII. Die Praxis lehrt uns aber, dass es trotzdem ein Irrtum wäre, von einer passenden weil bedarfsdeckenden Hilfelandschaft auszugehen. Dafür ist einerseits das Angebot von Beratungsstellen in der Regel zu spezialisiert für junge Erwachsene, die häufig mehrere „Baustellen“ haben (Wohnen, Finanzen, Beruf usw. Andererseits ist es auch für Fachleute schwierig, die oben erwähnten Leistungsansprüche aus den SGB II, VIII und XII eindeutig der Bedarfslage eines jungen Menschen zuzuordnen, sodass es eher wahrscheinlich ist, dass der/die Hilfesuchende im Dschungel der Zuständigkeiten untergeht. Im Folgenden wird beschrieben, wie der Katholische Sozialdienst (KSD) in Hamm versucht, dieser Situation zu begegnen:

Vor etwa 25 Jahren gründete der KSD den Arbeitsbereich „Hilfen für junge Erwachsene“. Der KSD ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege ohne stationären Jugendhilf hintergrund. Anlass waren die eingeschränkten Verselbständigungsmöglichkeiten für junge Erwachsene ohne Ausbildung. Damals suchten zunehmend junge Menschen Rat, denen entweder nach der Volljährigkeit keine Jugendhilfe mehr gewährt wurde oder die bisher keine Jugendhilfe erhalten hatten. Für den KSD war damals wie heute maßgeblich, dass anhand der Bedarfe der jungen Volljährigen existenzsichernde Hilfen in Verbindung mit pädagogischen zielführend sind. Im Zuge der Einführung des SGB VIII, insb. des § 41, erwies sich die Jugendhilfe als das richtige Instrument, entsprechende weitergehende Betreuung zur Verselbständigung anbieten zu können.

Der Arbeitsbereich entwickelte sich in kurzer Zeit zu einem Anbieter von ausschließlich ambulant betreutem Wohnen für junge Volljährige mit 2 bis 3 Vollzeitstellen und etwa 30 bis 40 Jugendhilfebetreuungen im Jahresdurchschnitt.

Heute werden im Arbeitsbereich nach wie vor 30 bis 40 Verselbständigungshilfen durchgeführt. Der Personaleinsatz hat sich ebenfalls nicht verändert, allerdings sind zwei deutliche Unterschiede zu erwähnen:

1. Tatsächlich kümmern sich die Mitarbeiter in 2016 um etwa 300 Jugendliche und junge Erwachsene.
2. Die Jugendhilfe als Kostenträger spielt gegenwärtig eine untergeordnete, fast schon vernachlässigbare Rolle.

Im Folgenden möchte ich kurz die Instrumente auflisten, die uns aktuell zur Verfügung stehen, aber nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung des Arbeitsbereiches nicht das Ergebnis eines im Voraus geplanten Konzeptes ist, sondern vielmehr das Ergebnis der Bemühungen, auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren. Beispielhaft möchte ich hier einerseits die veränderte Gesetzeslage nennen (SGB II, VIII, XII), andererseits die von großen Teilen der Zielgruppe formulierte Änderung des Betreuungscharakters (z.B. vorrangige Existenzsicherung) einhergehend mit einer durchaus oft angemessenen Reduzierung der Betreuungsintensität.

Instrument	Charakter	Zielgruppe	Grundlage	Platzzahl
ABW 67	ambulant betr. Wohnen	junge Erw. ab 21 J.	§§ 67ff SGB XII, LWL	8
Frauenzimmer	Apartmenthaus mit amb. Betreuung, Nachtbereitschaft	weibliche Jugendliche ab 16 Jahren	§ 30 in Vbdg. mit § 41 SGB VIII, Jugendämter	6 + 2 für Nachbetreuung
Wohnprojekt Wilhelmstr.	teilstationäre Betreuung in 3 WG's + Notschlafzimmer	junge Erw. ab 21 J.	§§ 67ff SGB XII, LWL	8 + Notschlafzimmer
BeWo	ambulant betr. Wohnen	Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 J.	§ 30 in Vbdg. mit § 41 SGB VIII, Jugendämter	offene Kapazitäten
Psychosoziale Betreuung	ambulant betr. Wohnen	ALG II-Empfän- ger bis 25 Jahre	§ 16a SGB II, Jobcenter	6
Beratungsstelle	Lotsefunktion, Antragstellungen, Geldverwaltung, clearing	junge Menschen	?	durchschn. 260 jährlich

Durch die unterschiedlichen Instrumente sind wir flexibler hinsichtlich der Bedarfsdeckung und können einem Großteil der Ratsuchenden individuellere Angebote machen und müssen selten weitervermitteln. Aus Trägersicht sind wir breiter aufgestellt und dadurch wirtschaftlich unabhängiger.

Neben den hilfepflanrelevanten Angeboten nimmt die Beratungsstellenarbeit immer mehr Raum ein.

Einige Zahlen aus der Beratungsstellenstatistik 2016:

- 236 Ratsuchende zwischen 16 und 27 Jahre
- Erstmals seit Jahren ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter (50:50)
- Statistischer Altersdurchschnitt 18,8 Jahre
- 60% ohne gesicherte Unterkunft (i.d.R. verdeckte ,Obdachlosigkeit)
- „Betreuungs“-Intensität variiert zwischen einem und täglichem Kontakt über Monate
- 13% in stat. HzE sozialisiert
- Zugang über Empfehlung, Mund-zu-Mund-Propaganda, kein Zuweisungskontext

Die Themen, mit denen wir in der Beratungsstelle konfrontiert werden (gelistet nach Häufigkeit):

- Umsetzung von Leistungsansprüchen zur Existenzsicherung (ALG II, Kindergeld, BAFöG, BAB, Halbwaisenrente etc.), Antragstellung, Kontaktierung der Leistungsträger
- Informationen zur und Hilfe bei der Wohnungssuche
- Innerfamiliäre Auseinandersetzungen
- Schuldnerberatung bis zu 5 Gläubiger und bis zu 5.000,-€ Verbindlichkeiten
- Beendigung stationärer Aufenthalte (Jugendhilfe, Psychiatrie, Haft)
- Umsetzung von Leistungsansprüchen zur persönlichen Betreuung (z.B. SGB II, VIII, XII), Antragstellung, Kontaktierung der Leistungsträger

Neben punktuellen Hilfestellungen geht es also in erster Linie zunächst um schnellstmögliche Existenzsicherung hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt und um die Versorgung von Wohnraum. Hierzu sind Absprachen getroffen worden, z.B. mit dem Wohnungsförderungsamt, aber insb. mit dem Kommunalen Jobcenter (Optionskommune):

- für sämtliche unter 25Jährige ohne festen Wohnsitz nimmt der KSD den Antrag auf ALG II auf (verkürzte Antragstellung)
- eine Mitarbeiterin der Transferabteilung ist uns zugeordnet
- Leistungsbescheide erhalten wir i.d.R. innerhalb eines Tages nach ,Antragstellung
- per Abtretung werden die Leistungen auf unser Trägerkonto gezahlt.

Die Grundsicherung kann also sehr schnell und relativ unbürokratisch erfolgen. Und es ist mehr als ein Nebeneffekt, dass wir Mitarbeiter dadurch einen hohen Imagegewinn verzeichnen können und damit auch Gehör bei den jungen Leuten finden, wenn es um weitergehende Fragestellungen geht wie z.B. ,Berufswegeplanungen, persönliche Orientierung o.ä. Außerdem können wir aufgrund der Geldverwaltung von einer sehr hohen Kontaktsicherheit ausgehen.

Um den Umfang dieses Teils der Beratungsstellenarbeit zu verdeutlichen: am letzten Werktag des Monats erhalten wir ca. 35.000,-€ an Leistungen für die Personen, die in der Geldverwaltung sind. Die Summe setzt sich zusammen aus ALG II, BAFöG, Kindergeld, Gehalt etc. Neben der individuell zu vereinbarenden Auszahlung zur Deckung des Lebensunterhaltes wickeln wir hiervon zusätzlich z.B. Gläubigerraten, Mietzahlungen und/oder Energiekostenabschläge ab.

Die Beratungsstelle kann also schnell, effektiv und zunächst bedarfsdeckend sein. Der Arbeitsaufwand pro Person entspricht häufig dem eines ambulant betreuten Wohnens, obwohl es sich meist nicht um eine refinanzierte, hilfepflanrelevante Maßnahme handelt. Weitere Vorteile aus Sicht der Ratsuchenden sind die Niedrigschwelligkeit des Zugangs und die Unabhängigkeit von Zusagen/ Bewilligungen von Kostenträgern.

Das Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung bzw. dem Nutzen für die jungen Menschen und dem tatsächlichen Anteil des bestehenden, klassischen Hilfesystems für junge Volljährige mit den unterschiedlichen Möglichkeiten der Jugend- und Wohnungslosenhilfe sowie den Instrumenten der Arbeitsmarktintegration („Verschiebebahnhof“) wird deutlich, wenn wir uns ansehen, für welche Personen die 35.000,-€ an uns gezahlt worden sind. Die Summe wird für insgesamt 111 junge Menschen gewährt. Davon sind momentan lediglich 14 bei uns in einem Betreuungssetting, das mit einem der oben genannten Kostenträger (Tabelle) vereinbart worden ist. Nur ein einziger der 111 erhält HzE. - zur Erinnerung: das Durchschnittsalter des Beratungsstellenklientels liegt bei 19,1 Jahren.

Die Beratungsstelle kann viele der von den Care-Leavern geäußerten Forderungen gewährleisten („schnell“, „pragmatisch“, „unbürokratisch“, „existenzsichernd“, „unabhängig von Kostenzusagen“, „Lotsenfunktion“). Und das auch ohne versäulte Jugendhilfe ...

Zielführend –und sicher auch günstiger als die oft schwerfällige Einzelfallhilfe für Wenigere aus unserer Sicht die Förderung von Beratungsstellen für junge Menschen, ähnlich wie es in der Wohnungslosenhilfe seit Jahren üblich ist. Leider sind sämtliche unserer Versuche bisher gescheitert, die relevanten Kostenträger von einer pauschalen Mischfinanzierung einer solchen Beratungsstelle z.B. aus SGB II, VIII und XII zu überzeugen.

Während sich die Anforderungen an junge Menschen erhöhen, verringern sich aber deren Möglichkeiten.

Wir sind uns sicher, dass die Zahl junger, überforderter Menschen zunehmen wird, viele brauchen Beratung, einige Betreuung. Im Vordergrund der Hilfe steht zunächst die existenzielle Grundversorgung.

Das Hilfesystem ist darauf noch nicht vorbereitet (schwierige Zugänge, unflexible Betreuungsintensitäten, konkurrierende Gesetzeslagen). Die Jugendhilfe macht hier keine Ausnahme.

Übertragen wir die oben aufgelisteten Möglichkeiten auf junge geflüchtete Menschen, müssen wir feststellen, dass die Alternativen zur Jugendhilfe aus den Wirkungskreisen der SGB II und XII in der Regel nur dann in Frage kommen, wenn der Aufenthaltsstatus geklärt ist. Befinden sich die jungen Menschen noch im Asylverfahren, bleibt als leistungsbegründende Grundlage neben dem Asylbewerberleistungsgesetz nur die Jugendhilfe. Von einem „Verschiebebahnhof“ kann dann nicht die Rede sein, vielmehr steht allein die Jugendhilfe in der Verantwortung, Hilfen anzubieten. Auch für diese Personengruppe halten wir eine niedrighschwellige Beratungsstelle mit Lotsenfunktion für das richtige Angebot.

Thomas Velmerig
Fachdienstleiter der „Hilfen für junge Erwachsene“ beim Katholischen Sozialdienst e.V.,
Hamm

Anlagen

- Grafik „Wohnprojekt Wilhelmstr.“
- Erläuterungen zur Grafik
- Gesetzestexte: § 1896 BGB, §§ 53, 67 SGB XII, §§ 13, 35a, 41 SGB VIII, § 16a,g,h SGB II